

2. Transportaufgaben, die auf Grund ihrer Eigenart in der Hegel mit betriebseigenen Fahrzeugen durchgeführt werden müssen.

Zu diesen Fahrzeugen gehören insbesondere:

- kleinere Lastkraftwagen für Wirtschaftsfahrten von Betrieben,
- Werkstatt- und Montagefahrzeuge mit Spezial-einrichtungen,
- Lastkraftwagen für den Katastrophen- und Störungsdienst,
- kleinere Fahrzeuge für Spezialaufgaben der Straßenunterhaltung,
- fahrbare Verkaufszüge des sozialistischen Einzelhandels,
- kleinere Fahrzeuge für Ausbaubetriebe.

§ 3

(1) Für Transportaufgaben, die der volkseigene öffentliche Kraftverkehr unter Erzielung eines größeren volkswirtschaftlichen Nutzens sofort übernehmen kann, sind dem Werkverkehr keine Fahrzeuge mehr zuzuführen. Von diesen Betrieben sind die Fahrzeuge entsprechend den von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke für die einzelnen Jahre beschlossenen Plänen zum volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr umzusetzen.

(2) Zu den Transportaufgaben gemäß Abs. 1 gehören insbesondere Transporte für:

- Betriebe des Maschinenbaues und der Leichtindustrie,
- Betriebe der Lebensmittelindustrie,
- Betriebe der Chemischen Industrie sowie des Kohle- und Erzbergbaues,
- Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Bauwesen,
- Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe und Straßenbaubetriebe,
- Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe (mit Ausnahme von Werkstatt- und Abschleppfahrzeugen).

§ 4

(1) Unter Beachtung der Besonderheiten des volkseigenen Groß- und Einzelhandels mit Konsumgütern, einschließlich der Großhandelsgesellschaften und des volkseigenen Kohlehandels, wird bei diesen die gegenwärtige Organisation des Werkverkehrs vorläufig beibehalten.

(2) Bis zum 31. Dezember 1960 sind durch die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung exakte Untersuchungen über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Umsetzung der Werkfuhrparks des volkseigenen Groß- und Einzelhandels mit Konsumgütern, einschließlich der Großhandelsgesellschaften und des volkseigenen Kohlehandels, zum volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr durchzuführen.

(3) Die Schlußfolgerungen aus diesen Untersuchungen sind durch den Abschluß von Vereinbarungen zwischen den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung durchzusetzen.

(4) Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind für die genannten Einrichtungen Fahrzeuge unter Beachtung der methodischen Bestimmungen vom 15. April 1959 für die Materialplanung und -Verteilung 1960* zur Verfügung zu stellen.

u

§ 5

(1) Für Transportaufgaben, die der volkseigene öffentliche Kraftverkehr mit größerem volkswirtschaftlichem Nutzen durchführen kann, bei denen jedoch die Übernahme der Transportleistungen auf Grund der örtlichen Bedingungen (ungenügende material-technische Basis, nicht ausreichende Möglichkeiten für Abstellung, Pflege und Betreuung der Fahrzeuge) gegenwärtig noch nicht möglich ist, können in Ausnahmefällen noch Ersatzinvestitionen für die Werkfuhrparks durchgeführt werden, bis in den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Transportaufgaben und Fahrzeuge geschaffen sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere Transportaufgaben für:

- Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven,
- Versorgungskontor für Papier und graphischen Bedarf,
- DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau,
- DHZ Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik,
- Staatliches Metallkontor (Eisen- und Stahlhandel),
- DHZ Gummi und Asbest,
- DHZ Chemie.

§ 6

(1) Die Verantwortung für die Umsetzung der Fahrzeuge obliegt den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

(2) Die für die einzelnen Jahre über die vorgesehenen Umsetzungen von Fahrzeugen des volkseigenen Werkverkehrs an die Betriebe des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs aufzustellenden Pläne sind mit dem Ministerium für Verkehrswesen und der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(3) Für die einzelnen Jahre sind die Umsetzungspläne bis zum 30. Juni des vorangehenden Jahres aufzustellen und mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres in die Volkswirtschaftspläne einzubeziehen.

(4) Vor Beschlußfassung über diese Pläne durch die Wirtschaftsräte sind die Umsetzungsmaßnahmen unter Vorlage des konkreten Materials mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen sowie mit den Gewerkschaften zu beraten.

* Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel